

Verbeamtung nach Anhebung des Grades der Behinderung

Ein weiteres obsiegendes Urteil für schwerbehinderte Lehrkräfte konnte vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erstritten werden.

Zum Tatbestand:

Die 1961 geborene Klägerin steht seit dem Schuljahresbeginn 2000/01 als angestellte Lehrkraft in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen und begehrte vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen nach anerkannter Schwerbehinderung die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Nach Vollendung des 35. Lebensjahres im Frühjahr 1996 bestand die Klägerin im Dezember 1997 die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und I. Sie wurde zum Schuljahresbeginn 1999/2000 befristet für ein Jahr in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt mit der Option auf Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis für den Fall der Bewährung. Mit Wirkung vom 01.08.2000 wurde ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Im Sommer 2003 stellte das zuständige Versorgungsamt fest, dass der Grad der Behinderung 40 beträgt, und das zuständige Arbeitsamt stellte die Klägerin Schwerbehinderten im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX gleich.

Danach beantragte die Klägerin die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe und verfolgte die Anerkennung als Schwerbehinderte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens und des sich anschließenden Klageverfahrens weiter.

Die Bezirksregierung Münster lehnte den Antrag auf Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ab unter Hinweis darauf, dass die Gleichstellung nicht reiche. Den dagegen gerichteten Widerspruch wies sie zurück.

Die Klägerin hat im Oktober 2004 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erhoben. Im Mai 2005 wurde vor dem Sozialgericht ein Regelungsangebot dahingehend unterbreitet, dass der Grad der Behinderung ab Frühjahr 2003 60 beträgt. Die Klägerin hat das Regelungsangebot

...2

angenommen.

Darauffin hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen das Land Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 19.04.2006 zur erneuten Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verurteilt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Dass die Klägerin als Laufbahnbewerberin die erhöhte Höchstaltersgrenze von 43 Lebensjahren für schwerbehinderte Laufbahnbewerber im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Gericht bereits überschritten hat, hindert ihren Neubescheidungsanspruch nicht, da nach der Ausnahmeregelung des § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LVO dem früher entstandenen Recht der Klägerin auch noch nachträglich Rechnung getragen werden kann. Denn die Antragstellung der Klägerin auf Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgte im Frühjahr 2004 vor Vollendung des 43. Lebensjahres.

Entsprechend der Anerkennung als Schwerbehinderte war für die Klägerin als Laufbahnbewerberin nicht die Altersgrenze von 35 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 LVO, sondern die Altersgrenze des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO maßgeblich. Mit Bescheid des Versorgungsamts ... wurde rückwirkend der Grad der Behinderung der Klägerin von 40 auf 60 angehoben.

Dass die Anerkennung der Klägerin als Schwerbehinderte rückwirkend auf einen Zeitraum nach Vollendung des 35. Lebensjahres erfolgte, ist nicht entscheidungserheblich. Denn auf das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft im Zeitpunkt der Überschreitung der Regelaltersgrenze von 35 Jahren kommt es nicht an. Dass der Klägerin die Schwerbehinderteneigenschaft erst nach Vollendung des 43. Lebensjahres rückwirkend für einen Zeitraum vor Vollendung desselbigen zuerkannt wurde, ist ebenfalls nicht entscheidungserheblich, da im Rahmen der vorliegenden Verpflichtungsklage die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ausschlaggebend ist.

Insoweit war auch die Kenntnis des Dienstherrn von der Schwerbehinderteneigenschaft im Zeitpunkt der ablehnenden Entscheidung ebenso wenig wie die Berufung der Klägerin auf die Schwerbehinderteneigenschaft nach Wortlaut und Sinn und Zweck des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO nicht erforderlich. Die Schwerbehinderung muss für die Überschreitung der Regel-

...3

...3

altersgrenze nach Wortlaut und Zwecksetzung des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO auch nicht kausal geworden sein.

Letztlich durfte das beklagte Land der Einstellung der Klägerin in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Rahmen seiner Ermessensausübung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO nicht das mit ihr abgeschlossene Dauerbeschäftigungsverhältnis entgegen halten. Zwar ist in der Rechtsprechung das Bestehen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses als Grund für die Ablehnung eines Einstellungsgesuchs in das Beamtenverhältnis auf Probe auch in der Konstellation einer Ausnahme vom Höchstalterserfordernis anerkannt.

Dies gilt jedoch nicht im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO und der damit eröffneten Möglichkeit einer Verbeamtung schwerbehinderter Bewerber über das 35. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres. Fiskalische Interessen, wie die Vermeidung von etwaigen finanziellen Doppelbelastungen des Beklagten im Rahmen der Versorgung, erscheinen im Hinblick auf den Schutzzweck des § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO, wie er sich auch in Verbindung mit weiteren Regelungen zum Schutz von Schwerbehinderten ergibt, als Ablehnungsgrund ebenso wenig ermessensgerecht und insoweit nicht tragfähig.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19.04.2006, AZ: 1 K 5604/04